



Satzung

über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 22.07.1980
zuletzt geändert am 28.08.2002

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Rechtsgrund	2
§ 2	Gebührensätze	2
§ 3	Zahlungspflicht.....	4
§ 4	Ausnahmen von der Zahlungspflicht.....	4
§ 5	Entrichtung	4
§ 6	Zahlungsverweigerung	4
§ 7	Vorzeitige Räumung	4
§ 8	Schlussbestimmungen.....	5

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit sowie der §§ 67, 68 und 69 der Gewerbeordnung in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsgrund

Für die Benutzung öffentlicher Plätze, Straßen und Wege in der Stadt Lingen (Ems) zum Feilbieten von Waren oder zum Anbieten von Leistungen auf Märkten wird ein Marktstandsgeld erhoben.

§ 2 Gebührensätze

Das Marktstandsgeld beträgt täglich:

a) Wochenmarkt

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Für die Überlassung eines Platzes zum Lagern von Waren aller Art, ferner zum Aufstellen von Verkaufswagen, Buden, Tischen, Kisten und sonstigen Vorrichtungen zum Feilbieten von Waren | 1,40 € |
| pro Meter Verkaufsfront | |
| 2. Für jedes abgestellte Transportfahrzeug
- auch Anhänger - beträgt die Gebühr | 1,00 € |

b) Krammarkt

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. Für die Überlassung eines Platzes zum Lagern von Waren aller Art, ferner zum Aufstellen von Buden, Tischen, Kisten und sonstigen Vorrichtungen zum Feilbieten von Waren | |
| je angef. Quadratmeter des zugewiesenen oder angenommenen Platzes | 1,00 € |

§ 3 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen, bei Krammarkt und dergl., sobald der Stand durch die Stadt zugesagt worden ist.

§ 4 Ausnahmen von der Zahlungspflicht

Caritative, gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen können auf Antrag von der Zahlungspflicht befreit werden.

§ 5 Entrichtung

Das Marktstandsgeld und die besonderen Gebühren werden während der Marktzeit von einem Beauftragten der Stadt gegen Aushändigung einer Empfangsbescheinigung erhoben. Die Empfangsbescheinigung ist auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Die Zahlung des Marktstandsgeldes kann jedoch auch bargeldlos (durch Überweisung) erfolgen.

§ 6 Zahlungsverweigerung

Wird die Zahlung der Marktstandsgelder oder der besonderen Gebühren verweigert, so ist der Platz auf Aufforderung sofort zu räumen.

§ 7 Vorzeitige Räumung

Bei vorzeitiger Räumung des eingenommenen Platzes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Verweigerung des Marktstandsgeldes oder der besonderen Gebühren.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeldern in der Stadt Lingen vom 22. Juli 1980 tritt am gleichen Tage außer Kraft. ¹⁾

Lingen (Ems), den 28.08.2002

Stadt Lingen (Ems)

gez. Pott

(L.S.)

Oberbürgermeister

¹⁾Die Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 21 vom 13.09.2002 veröffentlicht.